

Die neue Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

01.12.2021, ZOOM

Dipl.-Psych. Torsten Michels, Vizepräsident der Psychotherapeutenkammer
Rechtsanwalt Dr. Rainer Stelling, externer Justiziar





What's new?

- Inkrafttreten der neuen Berufsordnung am 16.09.2021
- Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.06.2021
- Genehmigung durch die BAGSFI am 13.07.2021
- Link zur neuen Berufsordnung (PTK-Hamburg -> Kammer -> Rechtliches)

[Berufsordnung_2021-09-16.pdf \(ptk-hamburg.de\)](#)

- inhaltliche Übernahme vieler Bestimmungen der alten Berufsordnung
- weitgehende Übernahme der Struktur der Musterberufsordnung
- gendergerechte Sprache, sprachliche Vereinfachung
- „Kammermitglieder“
- Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses



Why?

- Schaffung eines weitgehend einheitlichen Berufsrechts der Länder (Vorteile bei länderübergreifender Berufstätigkeit, beim Wechsel des Bundeslandes, Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung zum Berufsrecht)
- Verbesserung der Übersichtlichkeit der Berufsordnung
- Möglichkeit des Rückgriffs auf die Kommentierung der Musterberufsordnung (Stellflug/Berns, Musterberufsordnung für die Psychotherapeuten, 4. Aufl. 2020)
- Einarbeitung gesetzlicher Neuerungen (u.a. Patientenrechtegesetz, 2013; Psychotherapeutengesetz, 2020)
- Einarbeitung praktischer Erfahrungen aus 20 Jahren Berufsrecht



Neue Regelungen

§ 2 Berufsbezeichnungen

- (1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Psychotherapeutengesetz (im Folgenden: PsychThG) „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ sowie nach § 26 PsychThG „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.**
Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.
- (2) Regelungen zur Führung von zusätzlichen Bezeichnungen im Rahmen der Fachkunde bleiben einer gesonderten satzungsrechtlichen Regelung der Psychotherapeutenkammer vorbehalten. Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 30.08.2020 geltenden Fassung erhalten haben, können als zusätzliche Bezeichnung der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beifügen, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten war oder gemäß § 12 PsychThG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung zur Approbation führte.**
- (3) [...]**



Neue Regelungen

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

- (1) Patientinnen und Patienten ist auch **nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht** in die sie betreffende Patientinnen- oder Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. **Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Kammermitglieds**, die gemäß § 9 in der Patientinnen- oder Patientenakte dokumentiert worden sind, **unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht** der Patientin oder des Patienten. Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten, haben Kammermitglieder dieser oder diesem, Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. [...]

Hier sind die Forderungen des Patientenrechtegesetzes umgesetzt, die die Einsichtnahme durch Patient*innen regeln.

Die Vorstellung, dass persönliche Aufzeichnungen, sogenannte doppelte Buchführungen möglich sind, wurden in dem Absatz aufgegriffen und verneint. Alle Aufzeichnungen in Bezug auf die Patient*in ist Teil der Dokumentation.



Neue Regelungen

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(2) Kammermitglieder können die **Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern**, wenn der Einsichtnahme **erhebliche therapeutische Gründe** oder sonstige **erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen**. Nimmt das Kammermitglied **ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus**, weil diese Einblicke in ihre oder seine Persönlichkeit geben und **deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt**, stellt dies **keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar**, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Kammermitglieds am **Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts** in der Abwägung das **Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt**. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist **gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen**. Die Psychotherapeutenkammer kann **zur Überprüfung** der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die **Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen**. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. [...]

Wie der Absatz 1 die Regelungen des Patientenrechtegesetzes übernommen hat, wurde zu diesem Absatz auf dem DPT gerungen, zumindest Persönlichkeitsrechte abwägen zu können. Außerdem sollte nicht jede zivilrechtliche Auseinandersetzung um Einsicht in die Dokumentation noch ein berufsrechtliches Verfahren nach sich ziehen.

Gleichzeitig grenzt die Offenlegung gegenüber der PTK die bloße Behauptungsmöglichkeit ein.



Neue Regelungen

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(1) Die Behandlungstätigkeit muss durch **ein Schild** angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält. Ausnahmen davon sind mit besonderer Begründung möglich.

[...]

- Name und Berufsbezeichnung der Behandler*innen
- Verfahren
- Sprechzeiten („Sprechzeiten nach Vereinbarung“ ausreichend)
- Erreichbarkeit
- Orte der Niederlassung bei Berufsausübung an mehreren Orten



Evergreens des Berufsrechts

Die Arbeit der Beschwerdekommision betrifft immer wieder Verstöße gegen die folgenden Bestimmungen:

- **Dokumentation (§ 9 BO neu, § 12 BO alt)**
- **Aufklärungspflicht (§ 7 BO neu, § 3 BO alt)**
- **Schweigepflicht (§ 8 BO neu, § 14 BO alt)**
- **Behandlung Minderjähriger (§ 12 BO neu, § 4, § 8 BO alt)**
- **Abstinenz (§ 6 BO neu, § 7 BO alt)**
- **die entgleisende Therapiebeziehung / Therapiebeendigung (§ 5 BO neu/alt)**
- **Honorierung und Abrechnung (§ 14 BO neu, § 16 BO alt)**



Dokumentation, § 9 BO

- Die Dokumentation ist die „**Lebensversicherung**“ des/der Therapeut*in
- § 630f BGB: Verpflichtung auch nach dem Behandlungsvertrag
- Beweislastregel des § 630h Abs. 3 BGB im Haftpflichtprozess:

Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, **wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.**

- Die Dokumentation dient vorrangig dem Patient*innenschutz.
- Sie schützt aber auch die/den Therapeut*in.



Dokumentation, § 9 BO

- Akte in Papierform oder elektronischer Form
- Einheitlichkeit der Akte: **es gibt keine separaten Dossiers**
- Aufzeichnungen zur Aufklärung, Einwilligung, Anamnese, Diagnose
- Aufnahme von Arztbriefen und sonstigen Behandlungsdokumenten
- Alle wesentlichen Behandlungsmaßnahmen
- **Erstellung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nach der Behandlung**
- **Nachträgliche Änderungen müssen kenntlich gemacht werden (Achtung: Vorwurf der Urkundenfälschung !)**



Aufklärungspflicht, § 7 BO

- (1) Jede Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt **eine mündliche Aufklärung** durch das Kammermitglied oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.
- (2) Kammermitglieder unterliegen gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Behandlung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie.** Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Behandlung hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und wissenschaftlich anerkannte Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die **Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, zum Beispiel Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.**
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

-> **Die Durchführung der Aufklärung und ihr Inhalt sowie die Einwilligung des/der Patient*in sind in der Dokumentation zu vermerken !**



Schweigepflicht, § 8 BO

§ 8 BO Schweigepflicht

- (1) Kammermitglieder sind zur **Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse** verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen oder Patienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt - unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - **auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus**.
- (2) Soweit Kammermitglieder zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine **wirksame Entbindung von der Schweigepflicht** vorliegt, **eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt** oder die **Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes** erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen **unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie zu entscheiden**
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]



Schweigepflicht, § 8 BO

Umfang der berufsrechtlichen Schweigepflicht:

1. auf die Behandlung bezogen:

- die Tatsache der Behandlung
- Entstehung des Behandlungsverhältnisses
- Name und alle persönlichen Daten des/der Patient*in
- Anamnese, Diagnose, Prognose und Therapie

2. Patientenunterlagen:

- Akten, Befundunterlagen (Anamnesebogen, Tests)
- schriftliche Informationen des/der Patient*in

3. anderweitig erhaltene Informationen:

- verbale Mitteilungen des/der Patient*in
- fremdanamnetische Angaben

4. Zeitbezug:

- vom Erstkontakt bis über den Tod hinaus



Schweigepflicht, § 8 BO

§ 203 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als
 - [...]
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
- (2) [...]
3. [...] Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten [...].

§ 383 Abs. 1 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
 - [...]
 6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.



Schweigepflicht, § 8 BO

Offenbarungsrechte

1. Schweigepflichtentbindungserklärung, auch ggü. anderen Behandler*innen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen
2. Auskunfterteilung zu Abrechnungszwecken (§ 295 SGB V)
3. ggü. Krankenkassen u. Kassenärztl. Vereinigungen zur Qualitätssicherung gemäß § 136 SGB V
4. ggü. dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (§ § 275 ff. SGB V)
5. ggü. Sozialversicherungsträgern gemäß § 100 SGB X.
6. Rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB

Sonderfall: Verdacht einer **Kindeswohlgefährdung** -> Procedere nach § 4 Bundeskinderschutzgesetz



Schweigepflicht, § 8 BO

Offenbarungspflichten

§ 138 Abs. 1 StGB:

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges [...]
2. eines Hochverrats [...]
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit [...]
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung [...]
5. eines Mordes [...] oder Totschlags [...] oder eines Völkermordes [...]
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit [...]
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung [...]
8. einer gemeingefährlichen Straftat [...]

zu einer Zeit, zu der die **Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet** werden kann, **glaubhaft erfährt und es unterlässt**, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.



Behandlung Minderjähriger, § 12

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

(1) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Kammermitglieder ihre Entscheidung, eine Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) **Einwilligungsfähig** in eine Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Kammermitglieder verpflichtet, sich der notwendigen Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(3) **Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen**, ist die Durchführung einer Behandlung, die für noch nicht einsichtsfähige Patientinnen und Patienten von erheblicher Bedeutung ist, von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. In der Regel ist insbesondere eine heilkundlichen Behandlung von erheblicher Bedeutung.

(4) **Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.**

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(6) **Kammermitglieder sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Kammermitglied anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientinnen- oder Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 8.**



Behandlung Minderjähriger, § 12

KJPler aufgepasst!

- Das **gemeinsame Sorgerecht** der Eltern ist der REGELFALL – auch nach der Scheidung!
- Bei nichtehelichen Kindern: Möglichkeit einer Sorgerechtserklärung zugunsten des Kindesvaters
- Bei anderweitigen Behauptungen eines Elternteils: **Kopie einer abweichenden gerichtlichen Sorgerechtsregelung zur Dokumentation nehmen**
- **Kein Behandlungsbeginn**, bevor nicht **Einwilligung aller aufgeklärten Sorgeberechtigten** vorliegt
- Aufklärung auch über das Therapiesetting: Wer darf/muss wem worüber Auskunft erteilen?
- Geordnete Anlage der Dokumentation nach Einsichtsrechten
- Das **Selbstbestimmungsrecht des einsichtsfähigen Kindes** beachten!
- Faustregel: 15 Jahre (arg. e § 36 Abs. 1 SGB I, § 10 Abs. 2 SGB V)



Abstinenz, § 6 BO

§ 6 Abstinenz

- (1) Kammermitglieder haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen **professionell** zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten **nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse** missbrauchen.
- (3) Die Tätigkeit von Kammermitgliedern wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer **Vorteilnahme** ist unzulässig. Kammermitglieder dürfen nicht direkt oder indirekt durch Geschenke, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächnisse Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.
- (4) Kammermitglieder sollen **außertherapeutische Kontakte** zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.
- (5) Jeglicher **sexuelle Kontakt** von Kammermitgliedern zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig.
- (6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch **auf die Personen, die einer Patientin oder einem Patienten nahestehen**, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (7) Das Abstinenzgebot gilt **auch für die Zeit nach Beendigung der Behandlung**, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung der Patientin oder des Patienten zum Kammermitglied gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein das behandelnde Kammermitglied. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.



Abstinenz, § 6 BO

Begründung der Abstinenz:

1. Eine Therapiebeziehung ist eine Beziehung auf Zeit. Der/die Therapeut*in kann die vielen Wünsche und Bedürfnisse, die nur ein entsprechendes Leben erfüllen kann, nicht ersatz-, stück- oder zeitweise leisten.
2. Die Ressourcen des/der Therapeut*in sind begrenzt.
3. Der/die Therapeut*in soll die Heilung, Besserung, Linderung und Begleitung des/der Patient*in so unkompliziert und wirkungsvoll gestalten wie nur möglich.
4. Der/die Therapeut*in braucht Distanz und wohlwollende Neutralität für seine/ihre Arbeit.
5. Der/die Therapeut*in darf nicht erpressbar sein.
6. Der/die Therapeut*in muss sich abgrenzen und schützen können, um nicht von den vielen Wünschen und Bedürfnissen seiner Patient*innen „aufgefressen“ zu werden.



Abstinenz, § 6 BO

Beispiele für Abstinenzverletzungen

- Aufnahme sexueller Beziehungen
- Erzählungen aus dem Privatleben, Vermittlung politischer Überzeugungen
- Erzählungen aus anderen Therapiebeziehungen
- Fehlende Eingrenzung des zeitlichen Therapierahmens
- private Treffen
- Naturalvergütung durch Entgegennahme von Dienstleistungen des/der Patient*in
- zeitgleiche oder sequentielle Behandlung von Geschwistern, Ehepartnern oder sonstigen nahestehenden Personen
- WhatsApp-Korrespondenz?
- das „Du“ in der Patientenbeziehung?



Entgleisende Therapien

§ 5 BO (Auszug)

- (3) Kammermitglieder dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Behandelnden oder dem Behandelnden nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch einer Patientin oder eines Patienten abzulehnen. **Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist das Kammermitglied verpflichtet, der Patientin oder dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.**
- (4) Erkennen Kammermitglieder, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. **Sie haben dies der Patientin oder dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihr oder ihm zu erörtern. Es ist anzustreben die Behandlung in beiderseitigem Einvernehmen zu beenden.**



Entgleisende Therapien

Beispiele für entgleisende Patientenbeziehungen:

- **Stalking**
- **sich entwickelnde Verliebtheit**
- **zunehmendes Misstrauen und Streit**
- **Unpünktlichkeit, mangelnde Kooperation**

Faustregel: kein „kalter“ = abrupter Abbruch der Therapiebeziehung, Alternativen aufzeigen, Folgebehandlung oder Auffanglösung sichern



Honorierung/Abrechnung, § 14

§ 14 Honorierung und Abrechnung (Auszug)

- (1) Kammermitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar für heilkundliche Behandlungen **ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen**, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kammermitglieder dürfen für heilkundliche Behandlungen die Sätze nach der GOP **nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen**. Honorarvereinbarungen, die im Rahmen nicht heilkundlicher Dienstleistungen getroffen werden, dürfen ebenfalls nicht sittenwidrig überhöht getroffen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) **Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären**. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren



Vielen Dank für Ihr Interesse!